791. Bau- und Niveaulinien. A. Durch Regierungsbeschluß vom 15. August 1894 ist das im Gemeindebann Fenerthalen
gelegene, nördlich durch die Rheinhalde vom Eisenbahnviaduft bis zum
Schützenhaus, östlich durch das Schützenhaus und die Rheinhalde,
südlich durch die Himmenreichhalde und den Langwieser Kirchweg und
durch die Straße von der Kirche bis zum Gütti und westlich durch
die Winterthurer Landstraße bis zur Abzweigung der Straße nach
Langwiesen begrenzte Gebiet im Sinne von § 1 Absat 2 und 3 des
Baugesetzes vom 23. April 1893 diesem Gesetze unterstellt worden.
Zugleich wurde der Gemeindrat eingeladen, beförderlich einen Bebauungsplan ansertigen zu lassen, denselben auszuschreiben und nach
Beseitigung alsäliger Einsprachen dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

B. Mit Eingabe vom 26. März 1895 übermittelt nun der Gemeindrat Feuerthalen in doppelter Ausfertigung Bebauungs- resp. Bau- und Niveaulinienpläne über das dem Baugesetz unterstellte

Bebiet in zwei Abteilungen, nämlich:

I. Für das Bahnhofquartier und

II. " " Quartier an der Zürcherstraße mit dem Gesuche um Genehmigung derselben. Dem Gesuche sind beigelegt:

a) Die nötigen Erläuterungen betreffend die Quartiereinteilung

und die Bau- und Niveaulinien;

b) Protofollauszüge, daß die Blane in der Gemeindeversamm-

lung vom 17. Februar genehmigt worden sind, und

c) ein Attest des Bezirksrates Andelfingen vom 9. April, daß innerhalb der Einsprachefrist gegen die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien und den Bebauungsplan 3 Einsprachen erfolgt sind, nämlich:

- 1. Bon Berrn W. Arbeng, Bivilprafident, in Feuerthalen:
- 2. " Gberhard Dechslin, Seilermeister, und

3. " ber Zivilvorsteherschaft Feuerthalen.

Sämmtliche Einsprachen beziehen sich auf das Baugebiet zwisschen der Rheinhalde und der alten Landstraße nach Langwiesen und sind laut beiliegenden Beschlüssen vom 31. Dezember 1894 durch rechtsfräftigen Vergleich und Abstand erledigt worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach S 7 des Baugesetzes soll der Bebauungsplan zunächst nur die Hauptverkehrslinien nebst den bei fortschreitender Ueberbauung ersorderlichen öffentlichen Anlagen und Plätzen enthalten, und hat die weitere Ausgestaltung nach Maßgabe der baulichen Entwicklung zu erfolgen. Der Gemeindrat Fenerthalen hat es jedoch für notwendig erachtet, schon jetzt über das dem Baugesetz unterstellte Gesbiet ein ziemlich vollständiges Straßennetz und zugleich die Baus und Niveaulinien festzusetzen, da bereits eine Auzahl Bauten in Aussührung begriffen sind und andere in Aussicht stehen. Einzig für den obern Teil der steilen Keßlergasse und an der ebenfalls stark ansteisgenden alten Landstraße ist noch nichts festgesetzt. Ebenso können noch neue Quartiere entstehen in der Liegenschaft von Eberhard Dechslin, von B. Arbenz und in denjenigen an der Keßlerhalde, und sind hier einsach die Baus und Niveaulinien längs der angrenzenden Straße festgesetzt.

Für sämtliche neu anzulegende ober zu korrigirende Quartiersstraßen ist eine gleichmäßige Breite von 6 m angenommen, einzig ein kurzes Stück der Schützenstraße, von der "Morgensonne" bis zur Blumenstraße erhält, der bestehenden Verhältnisse wegen, nur



O

Baudirektion TBA
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Feuerthalen 0027-0002

eine Breite von 5,2 m, und bas girta 50 m lange Zweigfträßchen gegen die Rheinhalde zwischen den Liegenschaften von W. Arbenz und E. Dechslin eine Breite von 5,0 m.

Der Abstand der Baulinien von der Stragengrenze ift überall auf 5 m angesett, mit Ausnahme ber Nordseite ber Schützenstrafe und ber Lindenstraße, wo wegen ber geringen Breiteausbehnung ber betreffenden Quartiere nur 3 m angenommen werden konnten. Außerbem ift der Baulinienabstand längs der Nordseite der alten Land. ftraße infolge von Einsprachen von 5 auf 3 m reduzirt wordent Der Baulinienabstand beträgt somit in der Regel 16 m und bei obgenannten Ausnahmen 14 m. Bei bem Zweigsträßchen gegen die Rheinhalde würde er nach Plan fogar nur 11 m betragen, während bas gesetliche Minimum 12 m beträgt.

Im Uebrigen ist die ganze Plananlage rationell den örtlichen wie auch den Terrainverhältniffen überall angepagt und gegen diefelben nichts einzuwenden.

Die Bublifation erfolgte nur in den für Feuerthalen obligatorischen Schaffhauserblättern, nicht aber im Burcher Umtsblatt.

Nach Ginsicht eines Antrages ber Direktion ber öffentlichen Arbeiten

## beschließt ber Megierungerat:

I. Den vom Gemeindrate Feuerthalen vorgelegten Bebauungsplänen über das Bahnhofquartier und das Quartier an der Zürcherstraße wird die Genehmigung erteilt, ebenso den für das betreffende Strafennet feftgeftellten Bau- und Niveaulinien, nämlich ber folgenden Stragen:

1. Der alten Landstraße nach 7. der Güterstraße; 8. Blumenftraße; Langwiesen;

9. Reflergaffe; Bahnhofftraße;

Landstraße nach Winter-10. 3. Schiltenstraße;

4. Lindenstraße; thur;

/11. " Alpenstraße; / 5. Haldenstraße;

12. des Kirchweges. Hofftraße;

Der Gemeindrat wird eingeladen, 1. Die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffents lich bekannt zu machen;

2. in Butunft alle berartigen Publifation auch im Burcher Umtsblatt erscheinen zu laffen.

III. Mitteilung an den Gemeindrat Feuerthalen unter Rudstellung des einen Plandoppels, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Planen und Aften.

2.

Billrid, den 9/1111 189 3.

Bor bem Regierungsrate, Der Staatsschreiber:

Rum

